

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 8. August 1968**

**3082. Bau- und Niveaulinien.** Am 1. Mai 1968 ersuchte der Gemeinderat Obfelden um die Genehmigung seines Beschlusses vom 15. August 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an den projektierten Quartierstrassen A und B in der Fleug. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 29. April 1968 sind gegen den am 22. März 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die projektierte Quartierstrasse A verbindet die Wolsenstrasse II. Kl. Nr. 4 mit der projektierten Quartierstrasse B und mündet ca. 200 m nördlich wieder in die Wolsenstrasse. Der Bedeutung der Strassen als reine Ringerschliessungsstrassen entsprechen die auf 20 m (Strasse A) bzw. 18 m (Strasse B) festgesetzten Baulinienabstände. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf.

Die Niveaulinie der Quartierstrasse A weist eine Maximalsteigung von 8,59 % auf; für die Quartierstrasse B wurde keine Niveaulinie festgesetzt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Obfelden vom 15. August 1967 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an den projektierten Quartierstrassen A und B in der Fleug wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Obfelden wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Obfelden unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. August 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:  
i. V.  
Dr. H. Roggwiler